

Reisekosten

Dienstreisen im Inland

Stand: 01.01.2007

Allgemeines

Zu den Reisekosten gehören: Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten.

Ein steuerlicher Ansatz dieser Aufwendungen ist allerdings nur zulässig, wenn sie so gut wie ausschließlich durch die berufliche Tätigkeit des Arbeitnehmers außerhalb seiner Wohnung und einer ortsgebundenen regelmäßigen Arbeitsstätte veranlaßt sind bzw. wenn ein Unternehmer vorübergehend von seiner Wohnung und dem Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten betrieblichen Tätigkeit entfernt betrieblich tätig wird.

Verpflegungsmehraufwendungen

Bei Dienst- und Geschäftsreisen sind Verpflegungsmehraufwendungen mit festen Pauschbeträgen anzusetzen. Ein Einzelnachweis von Verpflegungskosten ist nicht mehr möglich. Es wird auch nicht mehr zwischen ein- und mehrtägigen Reisen unterschieden.

Ein Vorsteuerabzug aus den Verpflegungspauschbeträgen ist nicht zulässig.

Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen (Inland)

Dauer der Abwesenheit	Pauschbetrag Euro
mindestens 24 Stunden	24
mindestens 14 Stunden	12
mindestens 8 Stunden	6

Für Steuerzahler, die ihre Auswärtstätigkeit typischerweise nachts ausüben (z.B. Berufskraftfahrer) gilt eine Besonderheit: Die Tätigkeit, die nach 16:00 Uhr begonnen und vor 08:00 Uhr des nachfolgenden Kalendertages beendet wird, ohne daß eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen.

Beim Arbeitnehmer

Der Arbeitgeber kann bis zu 100 % der steuerfreien Verpflegungspauschalen zusätzlich bezahlen, wenn er dafür die pauschale Lohnsteuer in Höhe von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. pauschale Kirchenlohnsteuer) übernimmt. Soweit von der Pauschalversteuerung Gebrauch gemacht wird, fallen auch keine Sozialversicherungsbeiträge an.

Fahrtkosten

Unter Fahrtkosten sind die tatsächlichen Aufwendungen zu verstehen, die durch die persönliche Benutzung eines Beförderungsmittels entstehen. Wird die Dienst- oder Geschäftsreise mit einem privaten Fahrzeug durchgeführt, dann sind die Kfz-Kosten anteilmäßig anzusetzen.

Anstelle eines Einzelnachweises der tatsächlichen Gesamtkosten können die Fahrtkosten auch mit pauschalen Kilometersätzen geltend gemacht werden.

Ab dem 01.01.2001 gelten dabei die folgenden Beträge:

Kilometersätze bei Dienst- und Geschäftsreisen	
Fahrzeug	Kilometersatz
Pkw	0,30 Euro
Motorrad/Motorroller	0,13 Euro
Moped/Mofa	0,08 Euro
Fahrrad	0,05 Euro

Vorsteuerabzug

Erfolgt eine Dienst- oder Geschäftsreise mit öffentlichen **Verkehrsmitteln** (z.B. Bahn oder Flugzeug), dann ist ein Vorsteuerabzug aus den Rechnungen möglich.

Wird eine Dienst- oder Geschäftsreise mit einem **Firmenwagen** durchgeführt, dann ist die in den Kosten enthaltene Vorsteuer absetzbar. Bei Fahrtkosten, die auf Fahrzeuge des Personals (arbeitnehmereigene Fahrzeuge) entfallen, ist der Vorsteuerabzug untersagt.

Übernachungskosten

Übernachungskosten sind in nachgewiesener Höhe als Reisekosten absetzbar. Wird im Rechnungsbetrag nur ein Gesamtpreis für Übernachtung und Frühstück ausgewiesen, so ist der Rechnungsbetrag um EUR 4,50 für das Frühstück zu kürzen.

Bei der Erstattung an Arbeitnehmer kann anstelle eines Einzelkostennachweises eine Übernachtungspauschale in Höhe von EUR 20,- gezahlt werden.

Seit dem 01.01.2001 ist es zulässig, innerhalb einer Dienstreise zwischen Einzelnachweis und Pauschbetrag zu wechseln.

Vorsteuerabzug

Den Vorsteuerabzug aus Rechnungen für Übernachtungen anlässlich einer Dienst- oder Geschäftsreise läßt die Finanzverwaltung jetzt wieder zu. Voraussetzung ist, daß der Unternehmer als Empfänger der Übernachtungsleistungen anzusehen ist. Das bedeutet vor allem, daß Rechnungen (z.B. Hotelrechnungen) auf den Namen des Unternehmers – nicht jedoch auf den Namen des Arbeitnehmers – ausgestellt sein müssen.

Nebenkosten

Reisenebenkosten (wie z.B. Telefonkosten, Parkgebühren, Trinkgelder) sind in nachgewiesener oder glaubhaft gemachter Höhe anzusetzen.

Die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs ist hier weiterhin gegeben.